



## **Satzung des Vereins "Jubilate"**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein "Jubilate - Förderverein des philharmonischen Jugendblasorchesters Telgte" ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Telgte.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung und Beratung des Jugendblasorchesters Telgte / Schulorchester des Maria-Sibylla-Merian-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik und den Austausch der Musikkulturen im Rahmen der Jugendbegegnung sowie die Unterstützung und Förderung musikbegabter Kinder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zwecke des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt und vom Vorstand in einfacher Mehrheit aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinsinteresse grob zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

### **§ 8.1. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen sind, findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und begründet sein.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

- Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Kassierers sowie die Berichterstattung der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (und des erweiterten Vorstands)
- Verschiedenes

### **§ 8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende ist allein berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Weiter sind der zweite Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- den zwei Beisitzern
- dem Orchesterleiter
- den zwei Sprechern des Orchesters

Der erweiterte Vorstand wird, mit Ausnahme des Orchesterleiters sowie der Sprecher des Orchesters, von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Orchesterleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstands kraft Amtes, die Sprecher des Orchesters werden von den Orchestermitgliedern in eigener Zuständigkeit gewählt und in den erweiterten Vorstand delegiert.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11 Kassierer**

Dem Kassierer obliegt die Rechnungsführung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das

Ergebnis der jeweiligen Prüfung. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands sein.

### **§ 13 Sitzungen des erweiterten Vorstands**

Der erste oder zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder von einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Der erweiterte Vorstand trifft sich jedoch mindestens zweimal jährlich.

Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nur im Rahmen des vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein des Maria-Sibylla-Merian-Gymnasiums Telgte zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. November 2015 in Telgte.

### **Beitragsordnung:**

Der jährliche Mitgliedsmindestbeitrag beträgt 20 EUR.